

Datenschutzerklärung

Ich verpflichte mich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten.
Die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Unterlagen sind für mich bindend:

Personenbezogene Unterlagen

Personenbezogene Unterlagen dürfen frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person(en) benutzt werden.

Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt.

(§ 7, Abs. 2 Archivgesetz vom 06.05.2000)

Allgemeiner Datenschutz

Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(§ 7, Abs. 2 Archivgesetz vom 06.05.2000)

Auskünfte aus geschütztem Archivgut

Vor Ablauf der Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 (Einschränkung oder Versagung der Benutzung aus Erhaltungsgründen) nicht entgegensteht.

(§ 7, Abs. 2 Archivgesetz vom 06.05.2000)

Verlängerung der Schutzfristen (Nachtrag vom 18.09.2014)

Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung tritt für die im Archivgesetz festgelegten Schutzfristen folgende Zusatzregelung in Kraft:

„Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.“

Ich habe die oben genannten Bestimmungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich durch meine Unterschrift bereit, diese einzuhalten.

Eisenach, den Unterschrift: